

§ (Die Kaffeesurrogate.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Inverkehrsetzung von Kaffeesurrogaten. Die Verordnung normiert für alle Arten von Kaffeesurrogaten einen Anmeldezwang der Vorräthe. Namentlich sind anzumelden: aus Zichorie, Zuckerrüben, Getreidearten oder anderen Produkten und Artikeln hergestellte körnige, vermahlene, flüssige oder sonstige Kaffeesurrogate, mit Ausnahme des Gersten- und Malzkaffees, ferner alle Arten Kaffeeconserven und gemischte Kaffeeprodukte. Zur Anmeldung verpflichtet sind: 1. Diejenigen, die Kaffeesurrogate herstellen, zur Weiterverarbeitung verwenden oder für den Engrosverkauf auf Lager halten oder für Rechnung anderer Personen in Verwahrung haben; 2. all diejenigen, die nicht unter die Bestimmungen des vorangehenden Punktes fallen, deren Kaffeesurrogatvorrath jedoch 50 Kilogramm übersteigt, somit Händler, Kleinhändler, Kaffeehäuser, Kaffeeschenken, Gasthäuser, Konditoreien usw. Die im obigen Punkt 1 erwähnten Anmeldepflichtigen haben ihre Anmeldungen auf besonderen Formularen bei der Kriegsprodukten-A.-G., die im Punkt 2 angeführten Personen brieflich bei der Verwaltungsbehörde (Magistrat, Stadthauptmann, Oberstuhlrichter) vorzunehmen. Sämmtliche nach obigen Verfügungen angemeldeten Vorräthe werden hiemit unter Sperre genommen und stehen der Kriegsprodukten-A.-G. zur Verfügung. Großhändler dürfen höchstens Kaffeesurrogate im Gewicht von drei Meterzentnern in Verkehr bringen, Kaffeehäuser, Gasthäuser, Konditoreien, Kaffeeschenken usw. höchstens ihren dreimonatigen Bedarf verwenden. Importe aus dem Ausland werden gleichfalls unter Sperre genommen und sind sofort der Kriegsprodukten-A.-G. anzubieten. Die Verordnung verfügt sodann über die Vergütungen, die für die requirirten Kaffeesurrogate zu leisten sind. Im Großhandel betragen die Höchstpreise 202 bis 218 K. in Kisten oder Kartons, 196 bis 204 K. in Papier gepackt. Im Detailhandel betragen die Höchstpreise in Kartons K. 2.30 bis K. 2.46, in Papier K. 2.20 bis K. 2.28 per Kilogramm. Für sonstige Surrogate stellt das Volksernährungsamt die Höchstpreise fest. Die Versendung aller Arten von Kaffeesurrogaten ist nur auf Grund der üblichen Transportcertifikate gestattet. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.